



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

20/SN-86/ME

Abgabenänderungsgesetz 1984

Wien, am 6. Sept. 1984

947-2-623/84

Bucek/Go

Klappe 2237

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien
=====

GESETZENTWURF
15 - GE/1984

Datum: 10. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-11 f. an g.

In Wasserbau

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 25. Juli 1984, Zahl 06 0102/8-IV/6/84, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Abgabenänderungsgesetz 1984

Wien, am 6. Sept. 1984
947-2-623/84
Bucek/Go
Klappe 2237

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4
1010 Wien

Zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu Abschnitt I Einkommensteuergesetz 1972

Sosehr die beabsichtigten Steuerbegünstigungen, insbesondere jene für Umweltschutzinvestitionen, auch zu begrüßen sind, darf nicht übersehen werden, daß es sich bei der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer um gemeinschaftliche Bundesabgaben handelt und die Erträge daraus gem. § 8 Abs. 1 FAG 1979 zu 27 % bzw. 18,182 % den Gemeinden zufließen. Im Falle einer Realisierung der geplanten Steuerbegünstigungen würden den Gemeinden erhebliche Ausfälle aus den gemeinschaftlichen Bundesabgabenertragsanteilen erwachsen, die im Größenordnungsbereich von einigen hundert Millionen liegen. Es kann daher dem Gesetzentwurf nur unter der Bedingung zugestimmt werden, daß die daraus resultierenden Mindereinnahmen der Gemeinden im Rahmen des neu abzuschließenden Finanzausgleiches abgegolten werden.

Zu Abschnitt II Gewerbesteuerengesetz 1953 (§ 25 Abs.2)

Durch die vorgesehene Erhöhung des Freibetrages für die Ermittlung der Lohnsummensteuer von bisher S 10.000,-- auf S 15.000,--, wenn die Lohnsumme eines Gewerbebetriebes pro Kalendermonat S 22.500,-- nicht übersteigt, haben die Gemeinden im Zusammenhang mit der Entrichtung der Lohnsummensteuer von Kleingewerbebetrieben unvertretbare Mindereinnahmen zu erwarten, es sollte daher eine geringere Erhöhung des Freibetrages vorgesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Berufungsrechtes der

- 2 -

Gemeinden gegen die Lohnsummensteuermeßbetragsbescheide (Abschnitt II, Ziffer 5) wird angeregt, auch eine gleiche Regelung hinsichtlich der Grundsteuermeßbetragsbescheide einzuführen. In diesem Falle könnte sodann § 194 Abs.4 BAO entfallen.

Zu Abschnitt III Umsatzsteuergesetz 1972

Von den beabsichtigten Steuerbegünstigungen, den Erleichterungen bei der Rechnungslegung sowie der Schaffung einer Möglichkeit für gewisse Unternehmen, hinsichtlich der Umsatzbesteuerung anstelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum zu wählen, werden die Gemeinden insofern tangiert, als mit nicht unbeachtlichen finanziellen Nachteilen, insbesondere aus der Verteilung des Steueraufkommens aus der Umsatzsteuer als gemeinschaftlicher Bundesabgabe, für die Gemeinden zu rechnen ist.

Zu Abschnitt VI Investitionsprämienengesetz

Die Finanzierung der Investitionsprämie erfolgt aus dem Aufkommen der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Durch die vorgesehene Erhöhung der Investitionsprämie für den Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter würden sich daher für die Gemeinden bei der Verteilung der Ertragsanteile der Einkommen- und Gewerbesteuer finanzielle Nachteile ergeben. Der Österreichische Städtebund darf darauf verweisen, daß durch den Entfall der Gewerbesteuer nach dem Kapital in den vorgesehenen drei Jahresetappen und der bereits bisherigen prozentuellen Beteiligung an der Investitionsprämie die Gemeinden schon einen sehr wesentlichen Beitrag zur Förderung der Wirtschaft geleistet haben, wofür eine entsprechende Abgeltung im Rahmen des neu abzuschließenden Finanzausgleiches erforderlich sein wird.

Sonstige Bemerkungen

Im Zusammenhang mit der Erlassung des Abgabenänderungsgesetzes 1984 sollte auch eine Novellierung des § 3 Abs.1 Z.3 Vermögensteuergesetz, dessen derzeitige Formulierung immer wieder zu Interpretationsschwierigkeiten Anlaß gibt, erfolgen.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Unternehmen von der Vermögensteuer befreit, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich den Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich

- 3 -

diesen zufließen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen bezieht sich diese Befreiungsbestimmung lediglich auf Fälle direkter und unmittelbarer Beteiligung von Gebietskörperschaften an Versorgungsunternehmen. Dies könnte allerdings für den Fall, daß eine Gebietskörperschaft vorerst an den Stammanteilen zweier Versorgungsunternehmen ausschließlich beteiligt ist, bei späteren Rationalisierungs- oder Strukturbereinigungsmaßnahmen jedoch Stammanteile eines Versorgungsunternehmens an das andere übertragen werden, dazu führen, daß für den Bereich eines Versorgungsunternehmens die Befreiungsermächtigung des § 3 Abs.1 Z.3 Vermögensteuergesetz nicht mehr wirksam wäre. Diese Interpretation erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, weil es sich trotz allfälliger Strukturbereinigungsmaßnahmen weiterhin um Versorgungsunternehmen einer Gebietskörperschaft handelt. Es wird daher im Interesse der Rechtssicherheit vorgeschlagen, § 3 Abs.1 Z.3 des Verm.StG dahingehend zu novellieren, daß Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, von der Vermögensteuer befreit sind, wenn die Anteile an ihnen "unmittelbar oder mittelbar" ausschließlich Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Gebietskörperschaften zufließen.

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär